

Einwohnergemeinde Ins

Räumliches Entwicklungskonzept REK



Mitwirkungsbericht

Das REK besteht aus:

- Konzeptplan
- Kurzbericht

weitere Unterlagen:

- Mitwirkungsbericht

Juli 2013

Impressum

Auftraggeber:
Einwohnergemeinde Ins

Auftragnehmer:
ecoptima, Spitalgasse 34, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80,
Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch,
info@ecoptima.ch

Bearbeitung:
Beat Kälin, Raumplaner FH/FSU
Christina Pfiffner, Landschaftsarch. / Umwelting. FH
Bettina Dähler Staub, Sachbearbeiterin

Inhalt

1 Zusammenfassung	4
2 Verzeichnis der VerfasserInnen	6
3 Eingaben und Stellungnahmen	7
3.1 Umzonungswünsche	7
3.2 Ziele / Verfahren	8
3.3 Baureglement / Parkplätze / Verkehr / Mobilfunk / Umsetzung	14
3.4 Rechtliche / steuerliche Auswirkungen / weitere Anliegen	17

1 Zusammenfassung

Verfahren

Die Mitwirkung zum räumlichen Entwicklungskonzept (REK) wurde vom 18. Januar mit Verlängerung bis Ende März 2013 gewährt, indem ein A3-Faltblatt an alle Haushaltungen verteilt wurde und der Kurzbericht mit dem Plan auf der Internetseite der Gemeinde aufgeschaltet wurden. Am 30. Januar wurde eine Sprechstunde für Interessierte und am 19. Februar 2013 wurde eine Orientierungs- und Diskussionsveranstaltung für die Parteien angeboten. Die Sprechstunde und die Orientierung wurden je von ca. 40 Personen besucht. Die 32 Eingaben teilen sich auf in 29 von natürlichen Personen, 2 von politischen Parteien (SP und Grüne) und 1 von der Stiftung Seiler Schlössli.

Allgemeine Würdigung

Aufgrund der Eingaben von SP und Grüne sowie einzelner natürlicher Personen ist zu schliessen, dass diese sich eine detailliertere Analyse und Zielsetzung vorstellen und differenzierte verbindliche Massnahmen als Auftakt zur Revision der Ortsplanung wünschen, namentlich in den Bereichen Ökologie, Energie, Langsamverkehr und Gestaltung des öffentlichen Raums sowie eine eindeutige nach Innen orientierte Entwicklung. Letzteres wird auch von den Landwirten gefordert, die einen kompromisslosen Schutz der Agrarflächen fordern, namentlich im Moos. Die übrigen Parteien (FDP/Liberale, SVP und BDP) können sich offenbar mit der im REK aufgezeigten Stossrichtung identifizieren. Ein ähnlicher Schluss kann aus der Mehrheit der Eingaben der natürlichen Personen geschlossen werden die sich primär zu persönlichen Anliegen äussern. Als aktuell und von grösserem Interesse erweist sich die Frage der Standortwahl von Mobilfunkanlagen.

Auswirkungen

Aufgrund der Mitwirkungseingaben zum REK sollen neben den vorgesehenen Planungsinstrumenten und Massnahmen folgende Anpassungen / Ergänzungen in Betracht gezogen respektive umgesetzt werden:

Verbindlichkeit des REK

Das REK hat sich als ergiebige Diskussionsgrundlage erwiesen und soll bezüglich Nutzungsabsichten aktualisiert werden.

Die Geschäftsgebiete können sachgerechter mit der Grundordnung festgelegt werden, womit auf eine Verbindlichkeit des REK zu Gunsten eines grösseren Ermessensspielraums im Rahmen der Nutzungsplanung verzichtet werden kann.

Baugebiete

Zu den vorgesehenen Um- und Einzonungen sollen folgende Anpassungen näher geprüft werden:

Bahnhof: Im Sinne einer haushälterischen Nutzung und inneren Verdichtung soll eine Einzonung des überbauten Teils der Parzelle Nr. 897 unter Einbezug der Parzelle Nr. 2650 als 3-geschossige Zone geprüft werden.

Schlösslipark: Für den Park soll eine Spezialzone (Parkzone) ausgeschieden werden, die Bauten und Anlagen im bestehenden Umfang ermöglicht.

Rimmerzberg: Im Bereich der Parzelle Nr. 5481 soll eine Rebbauzone ausgeschieden werden.

Rötschmatte: Geprüft werden soll ein Abtausch der ehemaligen Gewerbezone zu Gunsten einer kompakten öffentlichen Nutzung und eines in der Ausdehnung reduzierten Siedlungsgebiets.

ZSA Gampelengasse: Um eine Nutzung über der ZSA zu ermöglichen, soll dieser Teil der Kernzone A zugewiesen werden.

Ryseren: Zu Gunsten einer ev. späteren Begradigung des Baugebiets soll eine Ecke in der Landwirtschaftszone verbleiben.

Baureglement

Mobilfunk: Eigene Vorschriften zum Kaskadenmodell prüfen.

Erweiterung Brühlzelgli: Eigene Zone mit Planungspflicht prüfen.

Schlösslipark: Vorschriften für die Parkzone aufnehmen.

Energie: Der Spielraum für weitergehende Vorschriften soll genutzt werden. Die Frage, ob ein Energierichtplan erarbeitet werden soll, soll unabhängig der Revision der Ortsplanung mit der zuständigen Fachstelle des Kantons (AUE) geklärt werden.

Gestaltung: Mit der Überarbeitung der Gestaltungsvorschriften soll den zuständigen Stellen unter Einbezug von Gutachtern ein besseres Instrumentarium zur Überprüfung der Verträglichkeit mit dem Ortsbild zur Verfügung gestellt werden. Die Brüttelestein-Mauern stellen ein besonderes Element in Orts- und Strassenbild dar, die erhalten werden sollen.

Parkplatz-Ersatzabgabe: Zur Ermöglichung einer inneren Verdichtung soll für fehlende Autoabstellplätze mit einer Ersatzabgabe von der Parkplatzerrichtungspflicht befreit werden können.

Verkehrsrichtplan

Fusswege: Bezeichnung des vorhandenen Fusswegnetzes und der zu schliessenden Lücken.

Veloförderung: Hauptstrassen fallen in die Zuständigkeit des Kantons. Die Gemeinde wird ihre Anliegen in die laufende Planung einbringen.

Gestaltung des öffentlichen Raums: Die Gestaltung des öffentlichen Raums soll im Rahmen der Möglichkeiten (finanziell und Zuständigkeit) verbessert werden.

Landwirtschaft

Die für den Gemüse- und Ackerbau gut geeigneten Flächen der Moosebene und die Fruchtfolgeflächen generell sollen zurückhaltend für eine Bebauung zur Verfügung gestellt werden. Teilweise werden die Siedlungsgrenzen des RGSK (Richtplan der Region Seeland/Biel. Bienne) als grosszügig bemessen betrachtet.

Verfahren Revision Ortsplanung

Das Verfahren zur Revision der Ortsplanung richtet sich nach Art. 58 ff BauG. Dabei werden die Entwürfe der Instrumente zur Mitwirkung gebracht und der Bevölkerung in angemessener Weise vorgestellt. Der Informationszeitpunkt soll fallweise festgelegt werden.

2 Verzeichnis der VerfasserInnen

Nr.	Verfasser	Nr.	Verfasser
1	Gugger, Gerhard, Landwirt, Ins	17	Weber, Martin, Ins
2	Leutwyler, Johannes, Ins	18	Familie Lorenz + Fritz Hämmerli, Ins / Inforama
3	Imhof-Gugger, Bigna, Langenthal	19	Strahm, H. und M., Ins
4	Einfache Gesellschaft Bahnhof-Bufferet-Areal BBA Ins	20	Verhoeven, Peter und Steiner, Pascale, Ins
5	Erbengemeinschaft Furi - Buri Walter und Elisabeth, Erlach	21	Martin Roth, Ins und 28 Mitunterzeichnende
6	Garage Lüthi Ins GmbH, Ins	22	Kollar-Jakob, Silvia, Ins
7	Wenk, Thomas, Ins	23	Vescovi, Fabio und Costantino, Caterina, Ins
8	Stiftung Seiler Schössli, Ueli Seiler-Hugova, Ins	24	Santschi-Marti, Muriel + Markus, Ins und 6 Mitunterzeichnende
9	Minder, Hans, Ins	25	Mischler, Thomas, Ins
10	Graser, Martin und Dora, Ins	26	Mischler Ursula + Bruno, Ins
11	Einfache Gesellschaft Moosgasse 7, Ins	27	SP Sektion Ins
12	Gorgé Laurent, Guth J.Y und Marianne, Wälchli, Andreas und Maria	28	Wolter, Jean-Marie, Wolter-Krieger, Frieda, Ins
13	Hänggi, Margrit, Ins	29	Reutemann-Stocker, Martin und Cäcilia, Ins
14	Erbengemeinschaft Feissli-Gherardi	30	Gasser, Andreas, Ins
15	Graf-Neuhaus, Martin, Ins	31	Tanner, Susanne, Ins und 108 Mitunterzeichnende
16	Kappeler, H.U. + G., Ins	32	Grüne Ins

3 Eingaben und Stellungnahmen

3.1 Umzonungswünsche

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme
1	3	Einzonung der Liegenschaft auf Parzelle Nr. 897, Bim Bahnhof, Bahnhofstrasse 110 und 110A erwünscht.	Im Sinne einer haushälterischen Nutzung und inneren Verdichtung soll die Einzonung des überbauten Teils der Parzelle Nr. 897 unter Einbezug der Parzelle Nr. 2650 als 3-geschossige Zone geprüft werden.
2	4	Einzonung des Rests der Parzelle Nr. 934, Bahnhofstrasse 106 ins Kerngebiet erwünscht.	Dies ist so vorgesehen.
3	5	Parzelle Nr. 6226 (Gärbematte): Einzonung (Wohnzone) der Parzelle (oder Teilen davon) gemäss 3 Vorschlägen erwünscht. – Vorschlag 1: Abtrennung von 2 Bauparzellen entlang Brüttelengasse von ca. 550–600m ² – Vorschlag 2: Ergänzung von Vorschlag 1 mit 2 weiteren ca. gleich grossen Bauparzellen (2. Reihe) – Vorschlag 3: Ganze Parzelle einzonieren (aufteilen in 6–7 Parzellen)	Mehr als die vorgesehene Einzonung der neuen Parzelle Nr. 5317 kommt aufgrund von Konflikten mit den Vorgaben zu den Fruchtfolgeflächen und der ISOS-Vorgaben zum Ortsbildschutz nicht in Frage.
4	6	Umzonung der Parzelle Nr. 5639, Müntschemiergasse 56, von der Gewerbezone in die Mischzone erwünscht.	Eine Mischzone würde die Erstellung von reinen Wohnbauten ermöglichen, was an dieser Lage weder sinnvoll und erwünscht noch betrieblich erforderlich ist. In dieser Inselzone mit zwei bestehenden Wohnungen kann deshalb kein zusätzliches Wohnen ermöglicht werden.
5	8	Rosenhofpark: Nicht in Grünzone umzonen → starke Wertverminderung. Im REK wird erwähnt, dass der Park öffentlich zugänglich ist. Die Stiftung gewährt heute die öffentliche Zugänglichkeit und tut dies, solange Park und Besitzerin keinen Schaden nehmen. Es muss aber weiterhin möglich sein, den Park zu schliessen. Er darf darum keinesfalls öffentlich erklärt werden.	Dieser Park kann nicht wie eine Kernzone genutzt und überbaut werden. Die Grünzone gemäss REK soll mit der OP-Revision als Spezialzone (Parkzone) ausgeschieden werden, die Bauten und Anlagen im bisherigen Umfang ermöglicht.
6	10	Parzelle Nr. 5357, Gampelengasse 25: Keine Teilumzonung von der Landwirtschaftszone in Grünflächen. → Wertverminderung, Einschränkung der Eigeninteressen. Die Fläche wird derzeit als Ökofläche genutzt.	Die Landwirtschaftszone soll belassen werden. Eine Bauzone wäre direkt angrenzend an den freistehenden Friedhof jedoch fehl am Platz.
7	11	Der Einzonung in die Kernzone der Parzelle Nr. 6232 (früher 917) an der Moosgasse wird vorbehaltlos zugestimmt.	Kenntnisnahme
8	12	Parzellen Nrn. 5847, 5907, 5920, 5919 (angrenzend an Rosenhofpark): Wunsch den Grünflächenanteil der Parzellen in Wohnzone umzuzonen.	Die Grundstücke wurden mit der Grünzone erworben, die dem Umgebungsschutz des Schössliparks dient. Mit der Parkzone sollen Anlagen der Aussenraumgestaltung ermöglicht werden.
9	13	Parzelle Nr. 5311, Hänggi Margrit, Müntschemiergasse 39; Liegenschaft unter Denkmalschutz: Die Parzelle wurde schon vor Jahren als Bauzone vorgesehen. Es wird gewünscht, dass dem stattgegeben wird.	Die ländliche Baugruppe an der Müntschemiergasse soll integral erhalten werden. Eine Ausdehnung der Bauzone ist vorläufig nicht vorgesehen.
10	14	Parzellen Nr. 918, 1294, 1503 (Bünde), Parzelle Nr. 5780 (Brühlzelgli), Parzelle Nr. 1272 (Beim Bahnhof): Wunsch in Bauland einzuzonen.	Die Grundstücke beim Bahnhof und im Brühlzelgli sind zur Einzonung vorgesehen. Die Parzellen im Gebiet Bünde sind Fruchtfolgeflächen und nicht erschlossen. Sie können deshalb nicht berücksichtig-

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme
			sichtigt werden.
11	15	Parzelle Nr. 5350, Müntschemiergasse 47: Umzonung in Kerngebiet sinnvoll. Allerdings soll die ganze Parzelle eingezont werden.	Vgl. Stellungnahme zu Lauf-Nr. 9
12	16	Eichmatte, Parzelle Nr. 5296 (UeO Gewerbezone), Einzonung für ein EFH (für Alterssitz) erwünscht.	Als bestehende Überbauungsordnung, die im Verfahren nach Art. 88 BauG erlassen wurde, kann das Anliegen im Rahmen der OP-Revision nicht berücksichtigt werden. Zudem müsste mittels Lärmgutachten geklärt werden, ob neben dem Sägereibetrieb unter den heutigen Voraussetzungen überhaupt noch zusätzlicher Wohnraum bewilligt werden könnte.
13	18	Parzelle Nr. 5481, Rimmerzberg: Rebbau am 30. Januar 2013 vom Kanton bewilligt. Umzonung (Reben) durch die Gemeinde vorzunehmen.	Das Anliegen soll berücksichtigt werden.
14	22	Bauerwartungsland Grundstücke Nrn. 5423 und 5536: ergänzende Einzonung auf eine Bauzonelinie. Die Flächenmehrheit der Grundstücke befindet sich bereits in der Bauzone.	Die Prüfung hat ergeben, dass es sich um Fruchtfolgeflächen handelt die ausserhalb einer ÖV-Güteklasse liegen und deshalb nicht eingezont werden sollen.

3.2 Ziele / Verfahren

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme
15	7	<ul style="list-style-type: none"> – Wird die unter «Ziele» erwähnte «Revision der Ortsplanung» durch das REK vollständig abgedeckt? – Wenn nein: Welche Aktivitäten laufen parallel zu der Entwicklung des REK, zu denen Abhängigkeiten bestehen? – Ist es richtig, dass die Inhalte des Faltblattes eine informative Diskussionsgrundlage darstellen, die erst mit Auflage und Beschluss der Gemeindeversammlung 2015 Verbindlichkeit erlangt? – Ist zu erwarten, dass bereits früher Entscheide mit präjudizierendem Inhalt getroffen werden (z.B. Genehmigung eines aktualisierten Baureglements)? – Welche Bedeutung hat die Aussage «Verbindlicher Konzeptinhalt...»? Ist der restliche Inhalt des Konzepts nicht verbindlich? – Ein strategisches Leitbild der Gemeinde Ins ist nicht bekannt. Ein solches (z.B. Vision Ins 2030) müsste übergeordnete strategische Ziele und Annahmen als Eckwerte für die Detaillierung in einem REK vorgeben. Ohne solche Grundlage kann kein REK erstellt werden, das dem formulierten Anspruch <i>«Das räumliche Entwicklungskonzept REK zeigt, in welche Richtung sich Ins in den nächsten Jahren bewegen soll.»</i> zu genügen vermag. 	<ul style="list-style-type: none"> – Nein, das REK kann nicht alle Bereiche der Ortsplanung abdecken. Dies war auch nicht das Ziel des REK. – Parallel zum REK laufen u.a. die Schulraumplanung, Abklärungen zur Neugestaltung der Bahnhofumgebung, die landwirtschaftliche Planung Seeland West. – Ja – Nein – Der verbindliche Konzeptinhalt bezieht sich einzig auf die Geschäftsgebiete, die mit dem REK bezeichnet werden. – Der Name «räumlich» verdeutlicht, dass dieses Konzept eben kein Leitbild ist, das alle Bereiche der kommunalen Entwicklung aufzeigt.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme
16	1	Wie wird den Vorstellungen von Denkmalpflege und Heimatschutz bei der Einzonung von Gebäuden Rechnung getragen? (Einbau von Wohnungen)	Vorgesehen ist, das Bauinventar in der Ortsplanung als Hinweis aufzunehmen. Dies ermöglicht eine sachgerechte Beurteilung im Rahmen von konkreten Bauvorhaben.
17	7	Es muss verhindert werden, dass das Dorfbild zunehmend von ungenutzten und zerfallenden Gebäuden geprägt wird (ISOS).	Kenntnisnahme
18	7	Für die Landwirtschaftlichen Betriebe müssen auch in der Zukunft günstige Rahmenbedingungen bestehen. Konfliktpotenziale mit anderen Anforderungen (Verkehr, Immissionen...) sollen in einer umfassenden Ortsplanung behandelt werden.	Kenntnisnahme
19	20	Ausgangslage ist nicht hinreichend dargelegt, die Ziele sind nicht klar abgeleitet. Wichtige Ziele – z.B. ein verbindlicher Siedlungs- oder Energierichtplan – fehlen.	Das REK ist eine Vorstufe zur Ortsplanung, welche die genannten Instrumente umfassen kann. Die Überarbeitung des Verkehrsrichtplans ist vorgesehen; ein Energierichtplan jedoch nicht. Dieser kann ebenso gut später erarbeitet werden.
20	20	<p>Die Zielsetzung sollte erst erfolgen, wenn die Ausgangslage beschrieben, eine Analyse der Situation erfolgt und der Handlungsspielraum ausgelotet ist, nicht umgekehrt.</p> <p>Vorgehensvorschlag/Aufbau REK:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die ortsplanungsrelevanten Themen Entwicklung seit letzter OP-Revision darstellen. – Wo steht Gemeinde heute? – Potenziale aufzeigen, Herausforderungen skizzieren – Ziele formulieren <p>Die Resultate der Mitwirkung sollen in die Überarbeitung des REK-Entwurfs einfließen.</p> <p>Das REK soll im Sinne eines Siedlungsrichtplans für die bevorstehende Ortsplanung verbindlich sein.</p> <p>Es wurde eine Erfolgskontrolle und die Formulierung von Grundsätzen zu folgenden Themen abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung und Nutzung – Verkehr – Ortsbild und Umwelt – Ortskern – Energie 	<p>Im REK wurde bewusst keine lange Abhandlung zur Analyse und zum Handlungsspielraum aufgenommen. Es wurde versucht, mit dem REK auf kurze, prägnante Weise die anvisierte räumliche Entwicklung ohne politische Würdigung aufzuzeigen.</p> <p>Auf Grund der vielfältigen Vorgaben von Kanton, Region und unter Berücksichtigung der zunehmend einschränkenden Wirkung von Inventaren wie dem ISOS ist der Nutzen eines verbindlichen Siedlungsrichtplans fraglich.</p> <p>Kenntnisnahme; Eine Erfolgskontrolle zu den Zielen der letzten OP-Revision ist deshalb schwierig, weil in den letzten 15 Jahren verschiedene Rahmenbedingungen geändert haben (S-Bahn /Bahnangebot, T10, Strukturwandel in der Landwirtschaft, Demografie der Bevölkerung, Anforderungen an die Infrastruktur insbesondere der Schulen, etc.). Angabe in dieser Richtung wird der Erläuterungsbericht zur Revision der Ortsplanung enthalten.</p>
21	20	Bessere Einbindung von Frauen, Personen mit Migrationshintergrund, NeuzuzügerInnen, junger und alter Menschen und der parteilosen Bevölkerung in die Ortsplanungskommission erwünscht.	Entscheidend ist nicht eine breite Partizipation aller Bevölkerungsschichten sondern der Einbezug der Entscheid tragenden Parteien. Durch die Mitwirkung, respektive den Versand des REK an alle Haushalte wurden alle Schichten angesprochen.
22	27 28 29	Ein REK muss mindestens behördenverbindlich sein, sonst kann man sich die ganze REK-Erarbeitung inkl. Mitwirkung sparen.	Dies ist nicht zwingend, weil das REK auch ohne Verbindlichkeit zu bedeutenden Erkenntnissen geführt hat.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme
23	27 28 29	Im Kapitel Zielsetzung müssten der 2. und der 3. Abschnitt vertauscht werden: Zuerst Ziele definieren, bevor Handlungsfelder bzw. die zur Erreichung der Ziele erforderlichen Massnahmen festgelegt werden. Die in Kapitel 3 aufgelisteten Fragen müssten beantwortet sein, bevor man «ausreichende Baulandreserven» sicherstellt.	Kenntnisnahme. Tatsache ist, dass sich der Gemeinderat für die OP-Revision dieses Ziel gegeben hat und die Massnahmen auf die Zielerreichung ausgerichtet werden müssen. Ein Änderung ist für das Verständnis des REK nicht erforderlich.
24	27 28 29	«Ausgangslage» sollte ausführlicher sein. Bisherige Entwicklung vertieft behandeln. Erfolgskontrolle im Sinne einer Standortbestimmung.	Eine Erfolgskontrolle ist schwierig zu erstellen, weil die Ziele der letzten OP nicht quantifiziert wurden. Angabe in dieser Richtung wird der Erläuterungsbericht zur Revision der Ortsplanung enthalten.
25	27 28 29	Übergeordnete Rahmenbedingungen: Wie verbindlich sind diese Vorgaben? (Kanton hält sich z.T. auch nicht an seine Richtpläne: Bsp. Grosssägerei Müntschemier). Vorgabe Bauzone von 7.5 ha wird als Maximalvorgabe angesehen, (d.h. es kann auch weniger sein.)	Der kantonale Richtplan (RP) ist verbindlich, sofern dieser nicht explizit eine Interessenabwägung vorsieht. Kantonalen und regionalen RP zeigen in der Regel Maximalgrenzen auf. Innerhalb dieser kommt den Gemeinden ein erheblicher Spielraum zu.
26	27 28 29	Handlungsspielraum/Entwicklungsmöglichkeiten: Die Fragen, die die Bevölkerung beantworten sollte, sind: – Muss Ins wachsen? Wenn ja: warum? Wie viel? wo? (Wachstum per se ist nicht (nur) positiv. – Die Aussage, dass 7.5 ha Wohnbauland einem theoretischen Bevölkerungswachstum von ca. 180 Einwohnern entspricht, kann nicht nachvollzogen werden. (UeO Brühlzelgli soll keinesfalls als positives Beispiel genommen werden!) – Grosse Hausparzellen mit Gemüsegärten und Obstbäumen scheinen ein Auslaufmodell zu sein. Wenn die Gemeinde sich dafür einsetzen würde, dass guter, altersgerechter Wohnbau ohne eintönige Rasenflächen und «Steinwüsten» realisiert würde, könnte ev. erreicht werden, dass ältere Bewohnerinnen ihre Häuser früher an junge Familien abgeben würden. Damit könnte der Druck, neue EFH-Parzellen zur Verfügung zu stellen, u.U. gemildert werden.	– Kenntnisnahme. – Das Brühlzelgli hat nur bedingt einen Zusammenhang mit dem Bevölkerungswachstum. Hierbei haben Faktoren wie Baulandangebot und –nachfrage, soziale Struktur und Angebote eine erhebliche Bedeutung. – Kenntnisnahme.
27	27 28 29	Gibt es ein Inventar der in Abschnitt 1 beschriebenen intakten Gassen und Natursteinmauern? Wenn nicht, wäre die Erstellung wünschenswert. Aussagen dazu, wie die architekturhistorische Qualität erhalten bleiben soll, werden vermisst. Aussagen wie: «Neubaugebiete wie das Brühlzelgli verhelfen der Gemeinde zu einem zunehmend kompakten Siedlungsgebiet, womit das Vielfingerdorf an räumlicher Wirkung verliert» weisen darauf hin, dass der «helvetische Siedlungsbrei» bereits begonnen hat. Kommission und Gemeinderat sind gefordert!	Zu den Brüttelestein-Mauern soll ein Inventar erstellt werden. Weiter liegt bei der Gemeinde ein Inventar zu den historischen Gärten vor, das angemessen berücksichtigt werden soll. Die Gassen werden mit dem Verkehrsrichtplan erfasst. Kenntnisnahme, grundsätzlich schliessen sich diese beiden Ziele nicht gegenseitig aus. Es geht darum, mit Zielkonflikten bewusst umzugehen.
28	27 28 29	Baumbestand: Obstbäume sind nur in alten Quartieren vorhanden, in Neubaugebieten nur vereinzelt. Gestaltung des öffentlichen Raumes ist in der Verantwortung der Gemeinde!	Kenntnisnahme.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme
29	27 28 29	UeO Brühlzelgli (und auch andere) bedarf dringend einer Überarbeitung («architektonische Vielfalt» bzw. Individualismuswahn und fehlendes Gespür sind ein Ärgernis. Neue Vorschriften betr. Gestaltung sind viel strenger zu fassen (Einpassung ins Gelände, Anpassung an bestehende Bauten, Dachformen, Firstrichtungen, etc.). Die Bauparzellen sind mit einer Planungspflicht zu belegen.	Die Überarbeitung von einzelnen Überbauungsordnungen ist im Rahmen der OP-Revision nicht vorgesehen, kann aber eine Folge davon sein. Eine Planungspflicht soll nur in einem übergeordneten öffentlichen Interesse vorgesehen werden. Ihr steht das Gebot der Baufreiheit der Privaten gegenüber.
30	27 28 29	Plätze zum Verweilen, Spielen, etc. auch innerhalb des Dorfes: Die Bevölkerung wird urbaner und hat andere Bedürfnisse als jene eines Bauerndorfes. Dass Parzellen aus der ZöN in Bauland umgezont werden, (Brühlzelgli, Parz. 5755) darf nicht mehr passieren!	Kenntnisnahme. Das Umgekehrte hat ebenfalls stattgefunden. Beispiele: Zonenplanänderung Parz. 2885 und Parz. 5038 (neben Zivilschutzanlage) in ZöN. Vorgesehen ist zudem eine Umzoning der Goggimatte in ZöN.
31	27 28 29	Entwicklungsabsichten und Strategie: etwas schwammig. Die im kant. (und regionalen?) Richtplan eingezeichneten Siedlungsgrenzen müssten prophylaktisch auf ein vernünftiges Mass zurückgenommen werden. Insbesondere der ESP Wohnen Wingarte mit 3.5 ha ist viel zu gross. Begrüsst werden restriktive Einzoning. Gleiches gilt für den ESP Gewerbe Bockschache/Zbangmatte. Mit der Losung «wenn nutzen, dann wohnen» im Wingarte bzw. »wenn nutzen, dann arbeiten« (ohne Verkaufs- und reine Lagerflächen im Bockschache/Zbangmatte einverstanden. Immer unter der Voraussetzung, dass in kleinen Etappen eingezont wird.	In den Gebieten des ESP Gewerbe Bockschache/Zbangmatte sind keine Einzonungen vorgesehen. Eine Anpassung der Siedlungsgrenzen müsste im regionalen Rahmen diskutiert werden. Einzonungen sollen dem Bedarf von 10–15 Jahren umfassen. Kleinere Baulandreserven sind nicht zweckmässig. Um eine Etappierung zu erreichen gibt es andere Instrumente als zu knapp bemessene Bauzonen.
32	27 28 29	Eingezontes Bauland innert nützlicher Frist überbauen dürfte nicht so einfach sein. Der Vorschlag, die Fälligkeit der Zahlungen im Rahmen der Mehrwertabschöpfung zu staffeln, kann sicher etwas bewirken. Es soll aber kein Boom ausgelöst werden und alles verfügbare Land innert weniger Jahre überbaut werden. Die Bedingungen für die betroffenen Parzellen sind individuell auszuhandeln.	Kenntnisnahme. Verträge sind immer individuell auszuhandeln, wobei Neueinzonungen nicht über den Bedarf von 15 Jahren hinausgehen dürfen.
33	27 28 29	Goggi-Matte soll in ZöN umgezont werden? Die Goggi-Matte darf nur als Grünraum oder ev. für die Erweiterung der Schulanlage Rebstock verwendet werden.	Kenntnisnahme. Dieses der Gemeinde gehörende Grundstück soll als längerfristige Reserve für öffentliche Nutzungen gesichert werden.
34	27 28 29	Die Wünsche der Grundeigentümer haben sich den planerischen Absichten der Gemeinde (diese sind von anerkannten Fachleuten → Ortsplaner und nicht von ad-hoc-Kommissionen zu definieren) unterzuordnen.	Kenntnisnahme.
35	27 28 29	Kaufrecht zu Gunsten der Gemeinde bei grösseren Einzonungen wird grundsätzlich begrüsst. Die Finanzpolitik der Gemeinde müsste entsprechend ausgerichtet werden.	Kenntnisnahme.
36	27 28 29	Kürzere Planungsintervalle: Lieber ein durchdachtes REK erarbeiten und dann eine solide Planung machen, die dann wie bisher für 15 Jahre Bestand hat.	Das Problem liegt darin, dass das relativ kleine Baulandkontingent (nach Abzug von Flächen, die aus privaten Gründen nicht zur Überbauung gelangen) voraussichtlich für die nächsten 15 Jahre nicht ausreichen wird.
37	27 28 29	Minimale Dichte der Überbauung: Einverstanden, aber nicht wie im Brühlzelgli. Die Bauparzellen müssten mit einer Planungspflicht belegt werden. Z.B. vorschreiben, dass pro Parzelle, je nach Grösse, ein Minimum an Wohneinheiten zu erstellen ist.	Für grössere Einzonungen sind eine Planungspflicht und eine minimale Bebauungsdichte vorgesehen.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme
38	27 28 29	Aussagen zur Energie müssen verbindlicher sein → verbindliche Energierichtpläne. Z.B. vorschreiben, dass Anschluss an Wärmeverbund gefordert ist. Ev. mit dem BEakom erreichen, dass auch bei bestehenden Bauten vermehrt erneuerbare Energie genutzt würden (finanzielle Anreize durch die Gemeinde?)	Energievorschriften, die über die Minimalforderungen des Kantons hinausgehen, sind vorgesehen. Finanzielle Anreize von Bund und Kanton sind für Sanierungen ausreichend.
39	27 28 29	Planerische Massnahmen: – Nicht nur angeführte Umgebungs- und Grünräume sicherstellen. Auch die Situation bez. Gestaltung/Verbesserung der vorhandenen Strassen und Plätze soll von Spezialisten geprüft werden. Im REK müssten solche Strassenabschnitte/Plätze z.B. als «Überprüfungsperimeter Gestaltung» dargestellt werden. – Bärenplatz: Verweis auf Studien 2005/06 (Gestaltung mit Bäumen). Platz muss aufgewertet werden, auch wenn einige Parkplätze weichen müssen. – Bahnhofareal/Bahnhofstrasse: Bessere Gestaltung gewünscht – Einzonungen kann nur zugestimmt werden, wenn zuerst die Vision/Absicht des Gemeinderates klar dargelegt und begründet worden ist. FFF dürfen nicht eingezont werden.	– Wie bereits unter Lauf-Nr. 16 dargelegt, können mit dem REK keine Details untersucht und bezeichnet werden. – Kenntnisnahme. Der Bärenplatz war historisch nie mit Bäumen bepflanzt, sondern teilweise überbaut. – Kenntnisnahme. – Das Aufzeigen konkreter Absichten ist eine Aufgabe der weiteren Planungsschritte. Die Forderung bzgl. FFF ist in dieser absoluten Form nicht zweckmässig.
40	27 28 29	Verbindlicher Konzeptinhalt: – Hinweis auf Art. 25 Abs. 1 BauV wird nicht verstanden. Ist das REK jetzt verbindlich für die nachfolgende Ortsplanungsrevision oder nur diejenigen Bestimmungen darin, die sich auf Einkaufszentren bzw. deren Standort beziehen? Die Frage wird im Abschnitt 11.2 teilweise beantwortet, indem dort ausgeführt wird: Parallel dazu (d.h. parallel mit der Revision der Ortsplanung) ist zu entscheiden, ob das REK als kommunaler Richtplan gelten soll. – Die SP ist nicht unbedingt der Meinung, dass das REK in einen Richtplan überführt werden muss. Nach unserer Auffassung würde es genügen, wenn der Gemeinderat das REK als für ihn (behörden-)verbindlich erklären würde. In diesem Sinne erwarten wir ein klares «commitment» des Gemeinderates.	– Die verbindliche Umsetzung erfolgt mit der baurechtlichen Grundordnung, die differenzierter als das REK sein wird. Ob das REK als behördenverbindliches Instrument gelten soll, wird später festzulegen sein. Dieses Vorgehen ermöglicht neue Erkenntnisse während des Planungsprozesses ohne formelle Anpassung des REK vornehmen zu können. – Kenntnisnahme. Teile des REK müssen mit Richtplänen umgesetzt werden (Verkehrsrichtplan).
41	27 28 29	– Termine im Abschnitt 10 sind sehr ambitiös. – Es wird erwartet, dass das REK im Sinne der Bemerkungen der SP überarbeitet und ergänzt wird. Damit das REK kein Papiertiger bleibt, muss es behördenverbindlich sein. – Die weiteren Arbeiten (neues Baureglement, Zonenplan, Verkehrsrichtplan, Energierichtplan) haben sich an diesem REK zu orientieren.	– Der Zeitplan wird durch das RPG-Moratorium (verursacht durch das revidierte Raumplanungsgesetz) überarbeitet werden müssen. – Kenntnisnahme. – Das ist unabhängig von dessen Verbindlichkeit so vorgesehen.
42	32	Ziele: Die Ziele, die unter dem Gesichtspunkt des «Handlungsbedarfs für die Revision der Ortsplanung» formuliert wurden, sind nicht Ziele der Ortsplanung, sondern die Ziele des REK, welches sich auf die Siedlungsfläche beschränkt. In der Ortsplanung sollen auch die Aspekte Verkehr, Energie, Landwirtschaft und Wirtschaft behandelt werden.	Kenntnisnahme.

Lauf-Nr.	Verfasser-Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme
43	32	<p>Zu Absichten/Strategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es mutet seltsam an, dass als erste Absicht/Strategie «das Wohnbaulandkontingent von 7.5 ha gemäss kantonalem Richtplan ausgeschöpft» werden soll. Das ist eher eine mögliche Massnahme zur Umsetzung einer Strategie als eine Strategie. – Falls eine Strategie «Siedlungsbegrenzung in den nächsten 20 Jahren auf den heutigen Siedlungsraum» existiert, wäre eine weitere Einzonung von Wohnbauland keine Massnahme. Dann wäre die passende Massnahme eine «Siedlungsbegrenzung durch innere Verdichtung», indem bestehende Wohnbauzonen bebaut werden. <p>Mit nachfolgender Liste im REK prinzipiell einverstanden. Bitte ergänzen mit (Formulierungen jeweils mit Wir (die Gemeinde) wollen, damit die EinwohnerInnen von Ins einbezogen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – «Energie soll haushälterisch genutzt werden» ist etwas allgemein. Ergänzung: Wir wollen den Energiebedarf vermindern, die effiziente Energienutzung fördern und erneuerbare Energieträger vermehrt einsetzen. Die Gemeinde will bis in 15 Jahren im Bereich Energie die Stufe Energie-Stadt erreichen (mit/ohne Label wird sich weisen). → Massnahme BEakom – Es sollen nicht nur bedeutende Fruchtfolgeflächen (FFF) erhalten werden, sondern FFF im Allgemeinen. – Wir wollen Grünflächen mit einer hohen Vielfalt an einheimischen Pflanzen, damit die Artenvielfalt und die Qualität der Lebensräume gesteigert werden kann. – Wir wollen, dass die heutige Charakteristik des heutigen Dorfes mit seinen weit in das Siedlungsgebiet hineingreifenden Grünräumen erhalten bleibt. – Wir wollen eine gut durchmischte Bevölkerungsstruktur (Alter, soziale Schichten) erhalten. – Wir wollen das Angebot im öffentlichen Verkehr erhalten und punktuell verbessern. – Wir wollen, dass alle VerkehrsteilnehmerInnen gleichberechtigt behandelt werden. Der öffentliche Raum steht allen zur Verfügung. – Wir wollen, dass das Dorfzentrum (Läden, Restaurants, Verwaltung, Schulen) und ebenso die öffentlichen Gebäude für alle Altersgruppen aus allen Dorfteilen für den Langsamverkehr gut erschlossen sind. 	<ul style="list-style-type: none"> – Dem kann man sagen, wie man will. Der Gemeinderat hat festgestellt, dass die Wohnbaulandreserven für eine angemessene Entwicklung knapp sind und auf Grund der beschränkten Möglichkeiten für Einzonungen das Kontingent ausgeschöpft werden soll (vgl. auch Lauf-Nr. 36). – Mit einer reinen inneren Verdichtung würde die Entwicklung erheblich eingeschränkt, weil kein Bebauungszwang möglich ist und eine zu grosse Öffnung der Nutzungsbeschränkungen würde sich negativ auf das Ortsbild auswirken. <p>Wer ist «wir»? Der Gemeinderat als verantwortliche Planungsbehörde kann kein Wir-Gefühl vertreten, von dem sich jedermann angesprochen fühlt.</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme
44	32	<p>Massnahmen: Folgende Massnahmen/Aspekte unterstützen bzw. setzen die oben formulierten Strategien/Absichten um:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Siedlungsbegrenzung durch innere Verdichtung: Zonenabhängige Erhöhung der Ausnutzungsziffer oder ein teilweiser Verzicht der Ausnutzungsziffer, anpassen der Grenzabstände, vergrössern der Baukörper, vorgegebene Stockwerkzahl in Gewerbezonon und Arbeitsplatzzonen, zulassen von Dachausbauten oder Aufstockungen. – Es sollen Anreize durch Einführung eines Minergie Bonus geschaffen werden. Gebäude, die den Minergie-Standard erfüllen und in einer Zone mit Ausnutzungsziffer erstellt werden, erhalten einen Ausnutzungsbonus. In Zonen ohne Ausnutzungsziffer muss es einen ebenbürtigen Ersatz geben. Die Ausnutzungsziffer macht keine Aussagen zur Gestaltung von Gebäudeumgebungen. Für eine qualitätsvolle innere Verdichtung ist jedoch die Ausenraumgestaltung von grosser Bedeutung. Mit einer Grünflächenziffer (sollte >35% sein) wird der Anteil der begrünten und/oder bepflanzen Fläche des Grundstücks definiert. – Verhältnis Mietwohnung/Wohneigentum soll erhalten bleiben. Günstiger Wohnraum soll erhalten bleiben; Alterswohnungen sollen zur Verfügung stehen. Ist insb. bei Neubauesiedlungen durchzusetzen. 	Kenntnisnahme.

3.3 Baureglement / Parkplätze / Verkehr / Mobilfunk / Umsetzung

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme
45	2	<p>UeO Brühlzelgli von 1992:</p> <p>Art. 21: Für die Parzellen, die mit einem Dreieck bezeichnet sind, ist ein Gesamtkonzept vorzulegen. Gesamtkonzept soll vorzugsweise Reihenbauweise mit gemeinsamen Flächen und gemeinsamer Parkierung aufweisen. → <i>Höchstens 10% der Überbauungen wurden auf diese Weise realisiert.</i></p> <p>Art. 19: Die Bauwerke sind hinsichtlich Architektur, Material und Farbe sorgfältig aufeinander abzustimmen, eine einheitliche Gesamtwirkung ist anzustreben. → <i>Es gibt keine einheitliche Gesamtwirkung.</i></p> <p>Art. 12: Ausnutzungsziffer min. 0.4 bis max. 0.6 wurde zwar meistens eingehalten, aber nicht im Sinne einer verdichteten Bauweise sondern in der Erstellung grosser Häuser. → <i>Die in Zukunft vorgeschriebene Ausnutzungsziffer sollte flexibler anwendbar sein.</i></p> <p>Die genannten Feststellungen sollen in das REK einbezogen werden (auch für andere Quartiere) damit die Baulandreserven optimal ausgenützt werden. Dies gemäss einem überarbeiteten Reglement, welches dann auch befolgt werden muss.</p>	<p>Die Vorschriften zur Überbauungsordnung Brühlzelgli sind nicht Gegenstand des REK und werden durch die Ortsplanung nicht tangiert. Da das Baugebiet der UeO Brühlzelgli zu 90 % bebaut ist, macht es keinen Sinn im Nachgang die Vorschriften anzupassen. Diese sind aber nicht der Massstab für die geplante Einzonung in diesem Gebiet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme
46	9	Die Erhaltung der Einkaufsattraktivität im Dorfzentrum ist sehr wichtig und erfordert genügend öffentliche Parkplätze.	Kenntnisnahme
47	9	Die Verkehrsführung vom Osten nach Neuenburg via Überquerung Bielbahn und umgekehrt ist längerfristig unhaltbar. Eine Verbindung ausserhalb des Dorfes von der Bielstrasse hinab zum Kreisel könnte das Problem lösen. Es ist eine langfristige Planung nötig.	Eine östliche Ortsumfahrung wird voraussichtlich die innerörtlichen Verkehrsprobleme nicht lösen und ist kaum zu finanzieren. Im Rahmen des Verkehrsrichtplans soll das Anliegen diskutiert werden.
48	17	Mobilfunkantennen sollen nicht (mehr) in der Kern-, Wohn- und Mischzone erstellt werden dürfen.	Dazu gibt es heute klare Vorgaben durch jüngste Bundesgerichtsentscheide. Ob auf Grund dieser Ausgangslage eigene Vorschriften erlassen werden sollen, ist mit dem Baureglement zu prüfen.
49	27	Die Standorte von Natel-Antennen sollten im REK angesprochen bzw. dann im Zonenplan geregelt werden.	Vgl. Lauf-Nr. 48.
50	21 30	Im Rahmen der OP-Revision soll unter der Federführung der Gemeinde ein Konzept zur Versorgung der Gemeinde mit Mobilfunk nach dem Kaskadenmodell erstellt werden.	Ein Konzept zur Versorgung mit Mobilfunk, mit dem Antennenstandorte festgelegt werden, übersteigt die Möglichkeiten der Gemeinde. Dies ist eine Aufgabe von jedem einzelnen Konzessionsnehmer. Um zu prüfen, ob ein gewünschter Standort den Kriterien dem Kaskadenmodell entspricht, ist das „Prüfschema für Antennenanlagen in der Bauzone“ beizuziehen.
51	19	Der ländliche Charakter und das teilweise schöne Ortsbild sollen erhalten werden. Dazu soll ein Baureglement erstellt werden, welches eine einheitliche Haltung zum Bauen in der Kern- und Wohnzone durchsetzt und u.a. knallige, intensive Farben verbietet und Satteldächer mit Dachvorsprung vorschreibt.	Kenntnisnahme, solche Fragen stellen sich im Rahmen der Neugestaltung des Baureglements.
52	23 27 28 29	Ins ist geprägt von historisch gewachsenen Fusswegen. Einerseits werden neue Fusswege geschaffen, andererseits eingetragene aufgehoben. Für die in Aussicht gestellte Vervollständigung der Fusswegverbindungen vom Brühlzelgli bis zur Bahnhofstrasse mit Überquerungsmöglichkeit der BTI Bahn soll die Gemeinde die nötigen Schritte in Angriff nehmen.	Die Fusswegverbindungen sollen im Rahmen des Verkehrsrichtplans überprüft und inklusive Netzlücken bezeichnet werden.
53	27 28 29	In Kapitel 6 darauf hinweisen, dass die Ausdehnung des Siedlungsgebietes zu längeren Wegen aus dem Zentrum ins Grüne und damit zu mehr motorisiertem Verkehr führt.	Dies kann so nicht verallgemeinert werden, weil dies nicht überall zutrifft.
54	27 28 29	Verkehrsrichtplan ist nicht auf Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. Aus dem REK sind Strassenklassierungen nicht ersichtlich; keine Angaben zu Verkehrsbelastung auf Hauptstrassen (gehört in die Grundlagen/bisherige Entwicklung). → Es wird ein Verkehrsrichtplan erwartet, der die Strassen klassiert und ihre Funktion und Geschwindigkeitsregimes festlegt.	Kenntnisnahme zuhanden des Verkehrsrichtplans. Der bestehende Verkehrsrichtplan ist schwer lesbar und deshalb für die Aufschaltung im Internet nicht geeignet.
55	27 28 29	Die Situation für Velos auf Hauptstrassen ist zu verbessern. Was ist vorgesehen?	Hauptstrassen fallen in die Zuständigkeit des Kantons. Massnahmen richten sich nach dem kantonalen Sachplan Velo. Dieser befindet sich gegenwärtig in Überarbeitung.
56	27 28 29	Tempo 30 soll in allen Quartieren eingeführt werden. → Verkehrsrichtplan. Erfolgskontrolle der bestehenden T-30-Zone auf Dorfstrasse und Rebstockweg mit Massnahmen zur Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeiten.	Kenntnisnahme zuhanden des Verkehrsrichtplans. Die Tempo-30-Zonen werden nach deren Einrichtung überprüft. Später werden nur noch periodisch und im Auftrag der Gemeinde Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme
57	27 28 29	Wenn mehr Parkplätze nötig sind, sollen diese mittels Beteiligungen an privaten Bauvorhaben/Parkgaragen angestrebt werden. Oder bei grösseren Bauvorhaben soll unterirdisches Parkieren vorgeschrieben werden (Erweiterung Coop, Neubau Migros etc.).	Kenntnisnahme. Mit dem Baureglement soll die rechtliche Grundlage für eine Ersatzabgabe geschaffen werden.
58	29	Die für die Umsetzung der Reglemente Verantwortlichen (Baukommission und Gemeinderat in enger Zusammenarbeit mit dem Planer) haben die Einhaltung der Vorgaben zu prüfen und durchzusetzen. Sie sollen ihre Einflussmöglichkeiten nutzen, damit bessere Bauten, die besser ins Gelände und die Umgebung passen entstehen.	Dies geschieht bereits heute so (vgl. auch Lauf-Nr. 29). Kenntnisnahme z. Hd. des Baureglements.
59	32	<ul style="list-style-type: none"> – Möglichkeiten zur Förderung des Energiesparens und von erneuerbaren Energien müssen in die Ortsplanung eingebaut werden. Im Baureglement könnte grundsätzlich postuliert werden, dass Bauten mit einer möglichst geringen Umweltbelastung und einem möglichst hohen Anteil an erneuerbaren Energien anzustreben sind. Bauherrschaften können verpflichtet werden, Heizkonzepte mit erneuerbaren Energien zu prüfen und das Ergebnis in Baugesuchen zumindest dokumentieren. Es sollten finanzielle Anreize für energetisch vorbildliche Bauweisen gewährt werden. In einer neuen Bestimmung des Baureglements könnte ein bestimmter Anteil an erneuerbarer Energie für Bauten vorgeschrieben werden. – Um die Nachisolation von Gebäuden zu erleichtern, sollte diese für zulässig erklärt werden, auch wenn sie vorgeschriebene Baumasse verletzt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Vgl. Lauf-Nr. 38. Im Rahmen von Überbauungsordnungen sind konkrete Energiemassnahmen gestützt auf den kantonalen Richtplan heute Standard. Kenntnisnahme z. Hd. des Baureglements. – Dies ist bereits so durch Art. 26a Baugesetz geregelt.
60	32	Beitritt BEakom erwünscht. Gemeinde erhalte finanzielle Unterstützung für diese Massnahme.	Soll geprüft werden
61	32	<ul style="list-style-type: none"> – Die Gemeinde soll von ihren Gebäuden, Anlagen und Fahrzeugen den Energieverbrauch (Wärme und Elektrizität) und den Wasserverbrauch kennen und geeignete Massnahmen bei überdurchschnittlichem Verbrauch einleiten. – Für jede Liegenschaft der öffentlichen Hand wird ein Sanierungsplan für die nächsten 20 Jahre erstellt. Bei Um- und Neubauten von Gemeindeliegenschaften soll die rationelle Energienutzung und die Verwendung von erneuerbaren Energien in vorbildlicher Weise umgesetzt werden. – Die Gemeinde soll einen Solarkataster (ev. durch Schulklassen zu erfassen) erstellen. (Beispiel Gemeinde Diemtigen) 	<p>Diese Anliegen sind mit dem BEakom resp. im Rahmen eines Energierichtplans zu prüfen.</p> <p>Eine Energiebuchhaltung für die Liegenschaften der Gemeinde ist im Aufbau.</p>
62	32	<ul style="list-style-type: none"> – Alle VerkehrsteilnehmerInnen müssen gleichberechtigt behandelt werden. In der Planung müssen auch die Bedürfnisse von Velo- und Fussverkehr – insbesondere von Kindern und älteren Menschen – berücksichtigt werden. – Das «Brühlzelgli» soll für FussgängerInnen und VelofahrerInnen aller Altersstufen besser ans Dorfzentrum und die öffentlichen Gebäude sowie die Schulen angebunden werden. – Generell soll das bestehende Fuss- und Velowegnetz so erweitert werden, dass das Dorfzentrum mit den Läden und die öffentlichen Gebäude für jede Altersstufe der Bevölkerung auf direktem und sicherem Weg erreichbar sind. 	<ul style="list-style-type: none"> – Dies ist bereit heute so. – Kenntnisnahme zuhanden des Verkehrsrichtplans. – Kenntnisnahme zuhanden des Verkehrsrichtplans.
63	32	Das Dorfzentrum (von der Post bis zum Coop und Rathausplatz oder mind. Dorfplatz – Gemeindehaus inkl. Abschnitt Kantonsstrasse) soll zu einer Begegnungszone werden. Der Dorfplatz soll durch gestalterische Massnahmen (Bäume, Sitzgelegenheiten) zum Treffpunkt aufgewertet werden.	Dieses Anliegen ist bekannt (vgl. Stellungnahme zu Lauf-Nr. 39), kann im Rahmen der OP-Revision nicht weiterverfolgt werden.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme
64	32	Parallel zur Steigerung der Attraktivität des Dorfzentrums für den Langsamverkehr ist eine Parkplatzbewirtschaftung einzuleiten. Dies kann helfen, den «Haus gemachten» Autoverkehr zu verringern.	Kenntnisnahme z. Hd. Verkehrsrichtplan
65	32	Im Dorf sind auch Veloabstellplätze beim «Bären», bei der Käserei/Raiffeisenbank und Bäckerei/Metzgerei vorzusehen.	Kenntnisnahme. Heute können Velo praktisch vor jedem Geschäft in genügender Anzahl abgestellt werden. Bezeichnete Veloabstellplätze hätten mancherorts längere Wege zur Folge und wären kontraproduktiv zur Veloförderung. Deshalb ist dieser Vorschlag aus Sicht der Gemeinde nicht nötig.
66	32	Der BLS Bahnhofbereich ist zu einer Begegnungszone umzuwandeln.	Kenntnisnahme. Dieses Anliegen wird zurzeit mit den Partnern des öffentlichen Verkehrs geprüft. Ohne finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer ist eine Umgestaltung für die Gemeinde kaum tragbar. Mindestens soll der Parkbereich aufgewertet werden.
67	32	Die Gemeinde soll sich für direkte Velowege entlang der Hauptstrassen zu den umliegenden Ortschaften einsetzen.	Kenntnisnahme. Vgl. Lauf-Nr. 55

3.4 Rechtliche / steuerliche Auswirkungen / weitere Anliegen

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme
68	1	<ul style="list-style-type: none"> – Welchen Einfluss auf die Besteuerung bzw. die AHV hat die Aufgabe eines Landwirtschaftsbetriebs? (Verschiebung des Geschäftsvermögens ins Privatvermögen) – Wie verändert sich die Liegenschaftssteuer durch die Anpassung des amtlichen Werts bei einer Umzonung ins Kerngebiet? – Wie erfolgt die Abgabe der Mehrwertabschöpfung wenn innerhalb des Perimeters (Interpretation «Perimeter»: Wohn- oder Kernzone) Bauten zu landwirtschaftlichen Zwecken erstellt würden? – Wie wird mit der Situation umgegangen, wenn einzelne Haus- und Grundstückbesitzer auf eine Einzonung verzichten? Besteht eine Pflicht dem Vorschlag Folge zu leisten, damit der Perimeter nicht zerstückelt wird? – Bestehen Obergrenzen des Ausbaumolumens? (AGR) 	Diese Fragen sollen bilateral oder mit einem landwirtschaftlichen Berater erörtert werden.
69	24 25 26 31 32	Die im RGSK mittelfristig vorgesehenen Einzonungen bei der Fauggersmatte, Wingarte (Wohnen) und Bockschache und Zbangmatt (Industrie) dürfen auf keinen Fall eingezont und überbaut werden. Heute wird Biogemüseanbau betrieben. In Aussicht gestelltes Ersatzanbauland ist nicht automatisch biozertifiziertes Anbauland, das braucht Zeit und intensive Pflege. Ein direkt anliegendes Wohngebiet kann längerfristig auf das vorgegebene Biolabel negative Einflüsse haben, indem die Anwohner ihre Umgebung mit chemischen Mitteln oder anderen für den Biogemüseanbau negativen Produkten behandeln. In unmittelbarer Nähe liegt das Naturschutzgebiet Inser Torfstich / Fauggersmatte, welches Lebensraum für verschiedene potenziell gefährdete Vögel ist.	Das RGSK ist eine verbindliche regionale Planung, die nicht Gegenstand der Mitwirkung ist. Eine Änderung des RGSK ist im regionalen Rahmen bei der nächsten Revision unter Berücksichtigung der dannzumaligen Bedürfnisse zu prüfen.